

Statuten der Musikkapelle Peter Mayr Pfeffersberg (Mai 2021)

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird das Statut des nicht anerkannten Vereins mit dem Namen, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, den obengenannten Bestimmungen angepasst.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Brixen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Brixen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
- 1.3 Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig
- 1.4 Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten
- 1.5 Der Verein hat unbegrenzte Dauer

Art. 2 Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

- 2.1 Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: **“Peter Mayr Pfeffersberg EO“** oder **“Peter Mayr Pfeffersberg“ ehrenamtliche Organisation**.
- 2.2 Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.

Art. 3 Ziel und Zweck

- 3.1 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
- 3.2 Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
- 3.3 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- 3.4 Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a) Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik und die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus
 - b) Kameradschaft unter den Mitgliedern und in der Dorfgemeinschaft
 - c) Aufwertung des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Art. 4 Tätigkeit

- 4.1 Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
- a) Förderung der Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines,
 - b) Abhaltung regelmäßiger Probentätigkeit,
 - c) Organisation und Veranstaltung regelmäßiger Konzerttätigkeit im Heimatort und auswertig,
 - d) Förderung und Durchführung von musikalischer Schulung der Mitglieder,
 - e) Förderung und Ausbildung von Nachwuchsmusikant*innen,
 - f) Mitveranstaltung von Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft,
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen,
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen,
 - j) Förderung zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen.
 - k) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann
- 4.2 Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.
- 4.3 Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 5 Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

- 5.1 Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
- 5.2 In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 6 Mitglieder

- 6.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 6.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand und ist wie folgt geregelt:
Für Jungmusikanten/innen bzw. Mitgliedsanwärtern ist das bestandene Leistungsabzeichen in Bronze Voraussetzung für die Aufnahme.
Davon abgesehen werden kann wenn der/die Kandidat/in
- 1. Preisträger/in beim Solowettbewerb von „prima la musica“ oder gleichrangigen Wettbewerben ist.
 - Inskribierte/r Student/in am Konservatorium oder an einer Musikhochschule ist.
 - Über ein abgeschlossenes Musikstudium verfügt.
 - Von einer anderen Musikkapelle mit entsprechenden Leistungsvermögen wechselt.
- Für alle Kandidaten/innen kann der Kapellmeister ein Probespiel beantragen das sich aus folgender Kommission zusammensetzt:
- Kapellmeister
 - Vizekapellmeister
 - Jugendleiter
 - Zwei weitere Mitglieder der Musikkapelle
- Nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, kann eine Nichtaufnahme geltend gemacht werden, wobei dies zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 6.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Fähnrich, der

- Stabführer, werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 6.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Mitgliederversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
Kein Wahlrecht besitzen ebenfalls Marketenderinnen, Fähnrich, Stabführer, usw., wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 6.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Er/Sie kann für selbstverschuldete Beschädigung oder Verlust des Instrumentes persönlich haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für Trachtenstücke, sowie für alle, der Musikkapelle gehörenden Gegenstände, die unter irgendeinem Titel von Mitgliedern zur Verwahrung, Verwaltung oder Benutzung übernommen werden. Die Musikkapelle ihrerseits verpflichtet sich, soweit es ihr möglich ist für Musiklehrlinge Instrumente zu besorgen.
Jeder Musikant kann außerhalb der Musikkapelle auch anderen Kapellen aushelfen, sofern er die Tätigkeit der eigenen Kapelle nicht vernachlässigt.
Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 6.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 6.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 6.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 (dreißig) Tagen Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die **Organe** des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (Verwaltungsorgan)
 - das Schiedsgericht
- 7.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.
- 7.3 Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
- 7.4 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

- 7.5 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Am Ende des Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letzteres muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten. Die Einladung muss mindestens 8 (acht) Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 8.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 8.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 8.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.
- 8.5 Der Mitgliederversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
 - f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - g) Genehmigung zur Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrungen von Mitgliedern wegen besonderer Verdienste, die vom Vorstand vorgeschlagen werden
 - h) Genehmigung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderen Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden
 - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - k) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - l) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- 8.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 9 Ablauf der Wahlen

- 9.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Kapellmeister wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 9.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 9.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 9.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 9.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; es wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Vollmachten sind nicht zulässig.

Die Abstimmungen erfolgen offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

- 10.2 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen. Er bildet in jedem Fall folgende Funktionäre:

- der Obmann/die Obfrau
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weiter Funktionen können sein:

- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Instrumentenwart*in
- der/die Trachtenwart*in
- der/die EDV Verantwortlicher*in
- der/die Medienreferent*in
- der/die Leiter*in kleiner Gruppen
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister i.a.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten

- 10.3 Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Beauftragung, Ernennung und Verpflichtung des Kapellmeisters;
- d) Ernennung von Beratungsgremien;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) die Planung der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- j) Genehmigung aller anderen Maßnahmen und Vorstandsmitglieder, StellvertreterInnen, oder Erlass von Bestimmungen über die Begräbnisse und anderer Veranstaltungen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden
- k) die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- l) die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- m) jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- n) der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 10.4 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

- 10.5 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

- 10.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 10.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 10.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
Verfügt die Kapelle über Bläser Instruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 10.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus.
- 10.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 10.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 10.12 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 11 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 11.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 11.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 11.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 11.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 12 Das Schiedsgericht

- 12.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
13.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Mitgliederversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 14 Geschäftsordnung

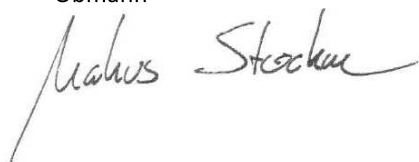
Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.
Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 15 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2021 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Markus Stockner
Obmann



Tils, am 28.Mai 2021